

-Baubeschreibung-

Neubau

Feuerwehr

Osterwieck

Außenanlagen/Erschließung

in 38835 Osterwieck

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	4
1.1. Auszuführende Leistungen	4
1.1.1. Außenanlagen.....	4
1.1.2. Verkehrswege.....	4
1.1.3. Oberflächenentwässerung	5
1.1.4. Begrünung	6
1.1.5. Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung.....	6
1.2. Ausgeführte Vorarbeiten.....	6
1.2.1. Beweissicherung (Zustandserfassung).....	6
1.2.2. Vermessung.....	6
1.3. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	7
2. Angaben zur Baustelle	7
2.1. Lage der Baustelle	7
2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	7
2.3. Zugänge, Zufahrten	7
2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	8
2.5. Lager- und Arbeitsplätze	8
2.6. Gewässer.....	9
2.7. Baugrundverhältnisse	9
2.8. Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	9
2.9. Schutzbereiche und -objekte.....	10
2.10. Anlagen im Baubereich	11
2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	12
3. Angaben zur Ausführung	13
3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	13
3.2. Bauablauf	13
3.3. Wasserhaltung.....	13
3.4. Stoffe, Bauteile	13
3.5. Abfälle.....	14
3.6. Winterbau	14
3.7. Beweissicherung (Zustandserfassung)	14
3.8. Sicherungsmaßnahmen.....	15
3.9. Belastungsannahmen	15
3.10. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	15
3.11. Prüfungen und Nachweise	16
3.11.1 Straßenbau und Nebenanlagen.....	16
3.11.2 Kanalbau / Leitungsbau (Anschlüsse Straßenabläufe).....	16
4. Ausführungsunterlagen	17
4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	17
4.2. Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen.....	17
8. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	18
8.1. Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“	18
mit ihrem Ausgabedatum - Allgemeines	18
8.2. Sonstige anzuwendende Vorschriften und technische Regelwerke.....	18
9. Sonstiges	18
9.1. Vereinbarungen	18

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Die die Stadt Osterwieck plant in der Lüttgenröder Straße in Osterwieck den Neubau einer Feuerwehrr

Die Lüttgenröder Straße befindet sich im Gewerbegebiet in Osterwieck, westlich der Stadt Osterwieck.

Bei den Straßen handelt es sich um kommunale Anliegerstraßen mit geringem Durchgangsverkehr. Am Ende Lüttgenröder Straße befindet sich ein Wendehammer.

Charakterisiert wird das Gebiet durch Industriegebäude und Werkhallen.

Die Baumaßnahme beinhaltet folgende Leistungen:

1. Herstellung des Feuerwehrgbäudes, Tiefbau, Ver- und Entsorgungsleitungen, Abscheider mit Probenahmeschacht, Verkehrsanlagen, Bepflanzung

1.1. Auszuführende Leistungen

1.1.1. Außenanlagen

Im Bereich der geplanten Feuerwehrr sind folgende Leistungen im Zuge der Außenanlagen und der Erschließung zu erbringen:

- Abtrag der vorhandene Oberflächenschicht (Mutterboden)
- Abtrag des vorhandenen Erdboden bis auf Planum für den Bereich der Gebäude und Montagefläche
- Auffüllen der Abtragsfläche mit Frostschutzmaterial bis auf Montaghöhen
- Erdarbeiten und Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen
- Setzen der Borde, Entwässerungsrinnen
- Herstellung des Verkehrsflächen aus Betonsteinpflaster
- Galabauarbeiten (Muldenherstellung, Rasen und Bepflanzung)

1.1.2. Verkehrswege

Im Bereich der Oberflächenherstellung sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Austausch der Bordanlage im Bereich der Grundstückszufahrten
- Herstellen der Sickerleitung Bordanlagen, Spritzschutz und Entwässerungsrinnen mit Abläufen
- Herstellung des Verkehrsflächen Fahrbahn, Parkplätze, Wege aus Betonsteinpflaster
- Herstellung der Mulde mit Sickerpackung und Speichermulde
- Baumpflanzungen
- Mutterbodenauftrag mit Rasenansaat

Oberflächenbefestigungen:

In den einzelnen Bereichen der Verkehrsflächen ist bis zum Planum auszukoffern. Nach Verlegung der Kanäle und Anschlussleitungen erhalten die Verkehrsflächen folgenden Aufbau.

Alle Verkehrsflächen im Außenbereich werden in Pflasterbauweisen befestigt.

- Gehwege: Beton- Rechteckpflaster, Rasenkantensteine
- Fahrbahnen: Beton-Verbundpflaster, Beton-Hoch-/Rundborde
- Parkflächen: Beton- Rechteckpflaster , Tiefborde

Einfassung der Flächen jeweils mit genannten Borden

Aufbau der Fahrbahnen, Feuerwehrstellplätze

gem. RStO 12 Tafel 3, Zeile 1, Bk 1,8

10 cm Beton-Verbundpflaster	
4 cm Pflasterbettung	
25 cm Schottertragschicht 0/32	150 MPa/m ²
<u>26 cm Frostschutzschicht 0/45</u>	120 MPa/m ²
Planum	45 MPa/m ²
<u>65 cm Gesamteinbaustärke</u>	

bei Erfordernis 15 cm Bodenaustausch oder Bodenverbesserung

Aufbau der Parkflächen und Wege/Flächen

gem. RStO 12 Tafel 3, Zeile 1, Bk 1,8

10 cm Beton- Rechteckpflaster	
4 cm Pflasterbettung	
25 cm Schottertragschicht 0/32	150 MPa/m ²
<u>26 cm Frostschutzschicht 0/45</u>	120 MPa/m ²
Planum	45 MPa/m ²
<u>65 cm Gesamteinbaustärke</u>	

bei Erfordernis 15 cm Bodenaustausch oder Bodenverbesserung

Aufbau der Terrassenfläche

6 cm Beton- Platten	
4 cm Pflasterbettung	
25 cm Schottertragschicht 0/32	150 MPa/m ²
<u>26 cm Frostschutzschicht 0/45</u>	120 MPa/m ²
Planum	45 MPa/m ²
<u>61 cm Gesamteinbaustärke</u>	

1.1.3. Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Querneigung (2,5% ... 5,5%) in Rinnenstreifen an den Bordanlagen, in Straßenabläufe und weiter über Anschlussleitungen in den neuen RW-Kanal.

1.1.4. Begrünung

Als Ausgleich für die Versiegelung von Flächen auf dem Grundstück werden entsprechend der Festsetzungen aus dem Bebauungsplan 14 Bäume auf dem Grundstück sowie im Bereich der festgesetzten Flächen für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gepflanzt.

Diese entsprechen folgenden Baumqualitäten:

4 x Primus Avirium - Hochstamm 10-12 drahtballiert
4 x Quercus petraea - Hochstamm 10-12 drahtballiert
4 x Sorbus aucuparia - Hochstamm 10-12 drahtballiert
4 x Quercus robur - Hochstamm 10-12 drahtballiert

sowie Sträucher mit folgenden Strauchqualitäten:

Cornus mas, Crataegus Monogyna, Lingustrum vulgare, Prunus spinos
60 bis 150cm mit Ballen

1.1.5. Auftrageberaufgaben nach Baustellenverordnung

Dem AN werden die Leistungen für die Sicherheits- und Gesundheitskoordination übertragen. Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) ist zu beachten.

Bei Baustellen gem. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Bei Baustellen nach § 2 Abs. 3 ist zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und dem AG zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Koordinierung gem. § 3 durch einen geeigneten Koordinator ist im Leistungsverzeichnis beschrieben. Alle Leistungen werden entsprechend den LV-Positionen vergütet.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination ist durch einen unabhängigen Dritten durchzuführen.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Beweissicherung (Zustandserfassung)

Es wird gefordert durch den AN eine Beweissicherung (Zustandserfassung) durchzuführen und zu dokumentieren.

1.2.2 Vermessung

Eine Ingenieur-Vermessung wurde durchgeführt.

Die Berechnungen und Vermessungen wurden im Landesnetz des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt. Höhenbezug ist DHHN 92. Der Lagestatus ist 150, der Höhenstatus 160.

Die Lage- und Höhenfestpunkte sowie die Hauptpunkte der Achsen werden dem AN vor Baubeginn übergeben. Eine Absteckung von Kleinpunkten sowie die Sicherung vorhandener Vermessungspunkte ist vom AN auszuführen.

Alle weiteren vermessungstechnischen Leistungen zur lage- und höhenmäßigen Erstellung der Verkehrswege sind vom AN zu erbringen.

1.3 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Im Zuge der Herstellung der Erschließungs- und Verkehrsanlagen für die Feuerwehr sind die Einzelleistungen auf der Baustelle (vor Ort) zu koordinieren.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Land:	Sachsen - Anhalt
Landkreis:	Harz
Stadt:	Osterwieck

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Folgende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen tangieren den Baubereich und können im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen als Zufahrts- und Transportwege im Zusammenhang mit der Abwicklung der Baumaßnahme genutzt werden:

- L 89 Lüttgenröder Straße
- Gewerbegebietsstraße Lüttgenröder Straße (kommunale Straße)

Die Benutzung der unter Verkehr befindlichen öffentlichen Verkehrswege hat so zu erfolgen, dass eine Verschmutzung zu vermeiden ist bzw. möglichst geringgehalten wird. Verschmutzte Flächen sind umgehend bzw. nach Anweisung des AG zu reinigen.

Für jeden als Transportweg im Zusammenhang mit der Baumaßnahme vorgesehenen Verkehrsweg sind die erforderlichen Zustimmungen der Baulastträger und der Verkehrsbehörde einzuholen. Kommunale Straßen stehen gleichfalls ohne Genehmigung der Eigentümer nicht zur Verfügung. Die Beschaffung der Genehmigungen ist Sache des AN.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Im Baubereich sind Zugänge und Zufahrten vorhanden.

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe eingehend über die Ausbauverhältnisse und Beschaffenheit der Zufahrtsstraßen durch eine Besichtigung zu informieren, um seinen Fahrzeug- und Geräteeinsatz kalkulieren zu können. Nachforderungen, die mit Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse begründet werden, werden vom AG nicht anerkannt.

Für Zu- und Abfahrten vom/zum Straßen- und Wegenetz hat sich der AN über bestehende oder während der Bauzeit zu erwartende Beschränkungen bzw. Auflagen beim jeweiligen Baulastträger bzw. Wegeeigentümer zu informieren.

Für Schäden, welche durch die Benutzung der Zuwegungen entstehen, hat der AN aufzukommen. Der AN hat für die Sauberkeit der von ihm benutzten Verkehrswege zu sorgen.

Erforderliche Sperrungen von seitlichen Zugängen und Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken sind rechtzeitig mit den jeweiligen Eigentümern abzustimmen. Seitliche Zufahrten von öffentlichen Straßen zu den Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungsflächen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und der Verkehrsbehörde festzulegen.

Die Nutz- und Erreichbarkeit anliegender Gewerbebetriebe und -einrichtungen während der Baumaßnahme ist durch den AN zu gewährleisten. Hierzu sind fortlaufend Abstimmungen mit den Betroffenen erforderlich. Entsprechende Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Rettungsdiensten, Polizei und Feuerwehr ist die Zufahrt einzuräumen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Anschlussgenehmigungen zur Versorgung oder Einleitungsgenehmigungen zu erwirken, ist Angelegenheit des AN. Alle erforderlichen Genehmigungen sind vom AN auf Verlangen des AG vorzulegen.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromentnahme aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen.

Bautankstellen sind so herzustellen, dass sie den geltenden Gesetzlichkeiten und Vorschriften entsprechen. Die erforderlichen Genehmigungen sind vom AN einzuholen und vor Baubeginn vorzulegen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Erforderliche Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie Lager- und Arbeitsplätze für die Bereitstellung der Ausbaustoffe als auch der einzubauenden Stoffe hat der AN in Eigeninitiative und auf seine Kosten zu besorgen. Es sind ggf. mit den jeweiligen Eigentümern vertragliche Nutzungsregelungen zu treffen.

Die Kosten hierfür, sowie für eventuell erforderliches Planum und Untergrundverbesserung als auch sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit und Befahrbarkeit, sind in die Baustelleneinrichtung aufzunehmen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend große Lagerflächen für die Bereitstellung von Erdstoffen und anderen Ausbauteilen gebunden werden.

Die Genehmigung zur Benutzung von Fremdgelände hat der AN vorher vom jeweils zuständigen Eigentümer einzuholen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze (Öl, Oberboden, Leitungen, Eindrückungen durch schwere Lasten etc.) entstehen, haftet der AN.

Der AN hat die erforderlichen Zufahrten und die zwingend notwendigen Arbeitsflächen zu beschränken.

Geschützte Gebiete nach § 20 BNatSchG bzw. § 30 BNatSchG LSA dürfen nicht für Lager- und Arbeitsplätze genutzt werden.

Bei Anmietung von Flächen sind diese nach Beendigung der Baumaßnahme zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Von sämtlichen in Anspruch genommenen Flächen sind dem AG unaufgefordert Freistellungserklärungen der Eigentümer o.ä. vorzulegen. Dieses gilt auch für Veränderungen und Herstellung von Einfriedungen.

Bei der Bauausführung ist zu beachten, dass Öle, Treib- und Schmierstoffe nur in den dafür geeigneten Behältern und möglichst auf bereits versiegelten Flächen zu lagern sind.

Die gesetzlichen Regelungen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu befolgen.

2.6 Gewässer

Der Baubereich liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Der neu zu bauende Niederschlagswasserkanal dient nicht als Vorfluter für das anfallende Niederschlagswasser im geplanten Baubereich.

Das Einleiten von Oberflächenwasser von der Baustelle in den Vorfluter bedarf grundsätzlich einer Genehmigung bei der zuständigen Behörde/des Entsorgungsunternehmens.

Zur Vermeidung von Wasserverschmutzungen hat der AN darauf zu achten, dass wassergefährdende Materialien fachgerecht gelagert, dass Eigenverbrauchstankstellen, Werkstätten u.ä. mit undurchlässigen Bodenbelägen versehen und Ölabscheider vorhanden sind.

Bei der Aufstellung von Wasch- und Toilettenanlagen muss eine einwandfreie Beseitigung der Abwässer sichergestellt werden.

2.7 Baugrundverhältnisse

IZur Einschätzung des anstehenden Bodens und der Tragfähigkeit des Untergrundes wurde ein geotechnisches Gutachten in Auftrag gegeben. Der Bericht vom 28.09.2021 des Ingenieurbüros für Geotechnik Andreas Peter liegt vor.

Die Grundstücksfläche ist in nordöstlicher Richtung geneigt.

Das neue Feuerwehrgebäude ist in einer durchgehenden Ebene geplant. Daraus ergibt sich in der Südwestecke ein Einschnitt und in der Nordostecke eine Anfüllung.

Nach den durchgeführten Untersuchungen kann von recht einheitlichen Baugrundverhältnissen ausgegangen werden.

Der Ackerboden besitzt hier eine Schichtstärke zwischen 40 und 110cm.

Die oberen Bodenschichten sind gering tragfähig, frostempfindlich und wasserempfindlich.

Diese Schichten sind im Aufbau der Verkehrsflächen auszutauschen, einer Bodenverbesserung zu unterziehen und nachzuverdichten.

→ siehe hierzu Baugrundgutachten.

Sickerwasser ist über Planumsgefälle und Sickerleitungen abzuführen.

Grund- und Schichtenwasser:

Grundwasser wurde nicht angetroffen. Ein geschlossener Grundwasserspiegel ist erst in größerer, für das Vorhaben nicht relevanter Tiefe zu erwarten.

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen

Seitenentnahmen sind nicht geplant.

Ablagerungsstellen

Ablagerungsstellen werden nicht zur Verfügung gestellt.

Der AN ist für eine ordnungsgemäße Entsorgung aller bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle verantwortlich. Dabei gelten im Besonderen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die Festlegungen und Regelungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sowie die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Harz.

Alle auszubauenden Materialien einschließlich Böden, die vom AN von der Baustelle zu entfernen sind, müssen auf eine genehmigte Weiterverwertungsanlage/Deponie gebracht werden bzw. sind einer Wiederverwendung zuzuführen.

Hierfür ist durch den AN ein Bodenverwertungskonzept zu erstellen sowie vereinfachte Entsorgungsnachweise zu führen. Die entsprechenden Übernahmescheine sind der örtlichen Bauleitung des AG zu übergeben.

Die Beschaffung von Ablagerungsstellen ist Sache des AN. Alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen hat der AN einzuholen und dem AG zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Entsorgung bzw. Wiederverwendung von Aufbruchmaterial hat wie folgt zu erfolgen:

Laut Abfallbeseitigungsgesetz sind alle unbrauchbaren, natürlichen und künstlichen Stoffe nur auf behördlich genehmigte Kippen und Mülllagerstätten zu beseitigen. Das bituminöse Material darf auf diesen Plätzen nicht abgelagert werden. Soweit keine Straßenpechanteile enthalten sind, sollte das Material in einer Mischanlage wieder aufbereitet werden.

Bauschutt ist der Verwertung einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zuzuführen.

Anfallende Holzabfälle sind in behandeltes und unbehandeltes Holz zu trennen.

Über die Entsorgung von Schuttmaterial o.ä. kann auf Verlangen des AG ein Entsorgungsnachweis verlangt werden.

Baustellenabfälle

Für die Entsorgung schadstoffbelasteter Baustellenabfälle (z.B.: schadstoffbelasteter Bauschutt, kontaminierter Boden) gelten die TR LAGA.

Auf die Gewerbeabfallverordnung 2017, Stand 2019 wird hingewiesen. Abfalltrennung ist vorzunehmen.

2.9 Schutzbereiche und -objekte

Zu schützen sind:

- vorhandene Zäune, Mauern, Gebäude
- vorhandene Schächte und Einbauteile
- vorhandene Grenzsteine, amtliche Vermessungs- und Festpunkte.

Die Baustelle und Zuwegungen liegen außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten.

Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte

Auf die Anwohner im Bereich des Baufeldes ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Der AN hat sicherzustellen, dass gemäß § 22 BImSchG beim Bau der Straße keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden. Die Immissionswerte der 16. und 32. BImSchV sind nicht zu überschreiten. Es sind nur solche Maschinen und Technologien einzusetzen bzw. anzuwenden, die gewährleisten, dass die verursachten Geräuschimmissionen in der Summe der Einzelpegel die Immissionsrichtwerte für Geräusche in der Nachbarschaft der Baumaßnahme nicht überschreiten.

Gemäß Ziffer 3.1.1 c und d der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen (Anlage zum Bundesanzeiger Nr. 160, Ausg. 08/70), i. V. m. DIN 18005

Teil 1, Ziffer 1.1 b und e Beiblatt 1, sind die Immissionsrichtwerte 60/45 dB(A) tagsüber/ nachts nicht zu überschreiten.

Es sind nur lärmarme Maschinen/Geräte einzusetzen, die mindestens mit dem Umweltzeichen nach RAL-ZU 53 (Umweltzeichen Blauer Engel) bzw. dem Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind.

Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 20.00 und 7.00 Uhr. Tageslichtausnutzung !

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach der im Land Sachsen-Anhalt anzuwendenden Geruchsmissionsschutzrichtlinie (GIRL) innerhalb von Wohngebieten Geruchsbelästigungen von mehr als 10 % der Jahresstunden nicht zulässig sind.

Die Bauarbeiten haben nur Werktags zu erfolgen.

Staubemissionen in das Umfeld durch die Lagerung der Baustoffe sind zu minimieren (z.B. durch Abdeckung oder Befeuchtung).

Die vom Baubereich unmittelbar betroffenen Anwohner sind im Rahmen einer Anwohnerberatung über den Umfang der Bauarbeiten und die damit verbundenen Belästigungen und beabsichtigten Umleitungen zu informieren.

Gewässer, Wasserschutzgebiete

Das Baugebiet befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Anfallende Abwässer der Baustelleneinrichtungen und Reinigungswässer von Baumaschinen sind vorzubehandeln. Sanitärabwässer sind in abflusslosen Behältern zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das einzuleitende Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen von wassergefährdenden Stoffen, keine sichtbaren Treib- und Schwebstoffe oder einen sichtbaren Ölfilm aufweisen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Die genaue Lage und Höhe vorhandener Leitungen muss gegebenenfalls durch Querschnitte (Suchschachtungen) festgestellt werden.

Bestand:

- Schmutzwasserkanal / Druckleitung (TAZV)
- Regenwasserkanal (Stadt Osterwieck)
- Trinkwasserleitungen (TAZV)
- Gasleitungen (Harzenergie)
- Elektroleitungen (AVACON)
- Telekomleitungen (Telekom AG / Vodafone)
- Straßenbeleuchtungskabel (Stadt Osterwieck)
- Kabel Deutschland

Der AN hat sich vor Baubeginn bei den zuständigen Behörden und Rechtsträgern über die Lage von Kabeln und Versorgungsleitungen zu informieren bzw. einweisen zu lassen (**Schachterlaubnis einholen!**). Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Werktagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten.

Der AN ist dafür verantwortlich, **vorhandene bzw. neue Leitungen** bei Überführungen zu **schützen** bzw. die Überfahrbarkeit zu gewährleisten. Schäden gehen zu Lasten des AN.

Mit Behinderungen durch vorhandene Schächte, Einbauteile ist zu rechnen. Die Anpassung vorhandener Schächte und Einbauteile ist in Abstimmung mit dem Rechtsträger und der Bauleitung durchzuführen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Linien des öffentlichen Nahverkehrs führen nicht durch den Baubereich.

In den einzelnen Bauphasen ist der NW-Anschluss sowie der Gas-Hausanschluss neu zu verlegen. Die daraus entstehenden zusätzlichen Baustelleneinrichtungen für die einzelnen Gewerke (z.B. Einbau der Asphalttrag- und Deckschicht) sind bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen.

Entsprechend DIN 18299 sind für die Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich des Baustellengeländes die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Unternehmen zu beachten. Die für die Aufrechterhaltung des Verkehrs bestimmten Flächen sind freizuhalten. Der Zugang zu Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsbetriebe, der Feuerwehr, der Telekom, zu Vermessungspunkten und dergleichen darf nicht mehr als durch die Ausführung unvermeidlich behindert werden.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Baustellen- und Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherung ist entsprechend der Technologie des AN auf Basis der vom AN einzuholenden verkehrsbehördlichen Anordnung des Straßenverkehrsamtes und in Abstimmung mit dem AG einzurichten.

Die Verkehrssicherung ist laufend den technologischen Gegebenheiten des AN anzupassen. In der Presse sind durch den AN entsprechende Mitteilungen zu veröffentlichen.

Für Fußgänger, Radfahrer und Anlieger sind bei Bedarf Provisorien zu schaffen.

Verkehrswege zum bzw. vom Baufeld sind zwingend mit der Verkehrsbehörde abzustimmen!

Verkehrsbeschränkungen

Der Bieter hat sich selbst vor Ort über vorhandene Einschränkungen kundig zu machen. Für die Belange des AN ggf. erforderliche Maßnahmen an Bauwerken/baulichen Anlagen sind mit den entsprechenden Baulastträgern durch den AN eigenverantwortlich abzustimmen.

3.2 Bauablauf

Der Baubeginn der Maßnahme ist für das IV. Quartal 2023 geplant.

Die Durchführung der Arbeiten sind innerhalb der vertraglich vorgesehenen Bauzeit sicherzustellen. Durch eine Überschreitung der Bauzeit herzuleitenden Mehrkosten werden nicht erstattet. Bei erkennbarem Bauverzug durch Verschulden des AN ist dieser zu Lasten des AN durch intensiven Arbeitskräfteeinsatz wieder einzuholen (keine gesonderte Vergütung).

3.3 Wasserhaltung

Das Zuließen von Oberflächenwässern in Bau- / Planungs Bereiche ist durch den AN durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Hierfür ist keine gesonderte Vergütung vorgesehen.

3.4 Stoffe, Bauteile

Alle vom AN zu liefernden Materialien, Stoffe und Bauteile müssen den jeweiligen DIN, Technischen Vorschriften, Technischen Lieferbedingungen und Prüfvorschriften entsprechen.

Dem AN obliegt die ordnungsgemäße Lagerung und Absicherung der Baustoffe.

Die Zulassungen und Eignungsnachweise für Liefermaterialien sind vor dem Einbau dem AG vorzulegen. Auf die Eigenüberwachung nach ZTV E StB wird hingewiesen.

Eine Abstimmung über den Umfang der Kontrollprüfungen hat gemeinsam mit dem AG zu erfolgen.

Bei der Verwendung / Mitverwendung anderer als der im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Materialien / industriellen Nebenprodukten oder wieder aufbereiteten Baustoffen, ist deren Einsatz nur im Rahmen von Nebenangeboten zulässig. Mit der Abgabe des Nebenangebotes hat der Bieter Art, Herkunft bzw. Nachweis und Verwendung dieser Stoffe zu erläutern und deren Eignung nachzuweisen und unaufgefordert vorzulegen.

Dem AG sind alle Originallieferscheine zu übergeben. Werden im Leistungsverzeichnis Mengen in kg oder t ausgeschrieben, so sind dem AG für diese Materialien die Wiegescheine zu übergeben.

Der AN hat den Nachweis der Eignung, für die von ihm vorgesehenen Gesteinskörnungen / Baustoffgemische gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien, dem AG auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. Die Nachweise können entfallen, wenn die Gesteinskörnungen in der Liste der Herstellerbetriebe Gesteinskörnungen / Baustoffgemische unter Bezug auf den vorgesehenen Verwendungszweck enthalten sind.

Gemäß der Richtlinie zur Berücksichtigung des Umweltschutzes fordert der AG den Einsatz von umweltfreundlichen Produkten. Erklärungen zur Wiederverwendung oder Abbaubarkeit von Stoffen können verlangt werden.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies kann unterbleiben, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.

Das bauausführende Unternehmen hat in eigener Verantwortung den Statischen Nachweis für die zur Ausführung gelangenden Materialien im Hinblick auf die Belastbarkeit zu erbringen.

Standard-Berechnungsannahmen für Entwässerungsleitungen:

Verkehrslasten:	SLW 60
Rohraufleger:	aus nicht bindigem Material nach DIN EN 1610
Kreisprofil:	Auflagerwinkel 90°
Überdeckungshöhe SW:	mind. 1,00 m bis max. 4,00 m
Bodenart anstehender Boden:	G3
Grundwasser (über Rohrscheitel):	0,5 m

3.5 Abfälle

Die Übernahme sowie vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie einschlägiger umwelt- und abfallrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

3.6 Winterbau

Winterbau ist nicht vorgesehen.

3.7 Beweissicherung (Zustandserfassung)

Eventuelle Schadensersatzansprüche der Eigentümer hinsichtlich Schäden, welche durch die Bautätigkeit verursacht wurden, gehen zu Lasten des AN und sind zwischen diesem und den Betroffenen eigenständig zu regulieren.

Vor Baubeginn ist der Zustand des Geländes, der baulichen Anlagen, Straßen und Wege, die im Einflussbereich der Baumaßnahme liegen, vom AN gemeinsam mit dem AG und beteiligten Dritten festzustellen und durch Messungen, Fotografien und Niederschriften, die von allen Betroffenen anerkannt sein müssen, zu dokumentieren. Die Dokumentation ist vor Baubeginn an den AG zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten werden bei einer gemeinsamen Kontrolle diese Anlagen erneut überprüft und etwaige Veränderungen festgestellt.

3.8 Sicherungsmaßnahmen

Der Baustellenbereich ist zu kennzeichnen und abzusichern sowie während der Bauausführung ausreichend zu beleuchten.

Die Sicherung der Baustelle ist durch den AN eigenverantwortlich vorzunehmen. Die Festlegungen der zuständigen Verkehrsbehörde sind einzuhalten. Es sind neben der StVO die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 95), die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und die Sicherheitsregeln der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) zu beachten.

3.9 Belastungsannahmen

Die vorhandenen Baugrundverhältnisse / Bodenkennwerte der vorhandenen Erdstoffe sind dem Baugrundgutachten zu entnehmen.

Für verbaute Baugruben sind grundsätzlich die Empfehlungen des Arbeitskreises Baugruben (EAB) zu beachten.

Die statischen Nachweise für Rohrleitungen müssen auch den ungünstigsten Zeitpunkt der Bauausführung abdecken (z.B. SLW 60 auf Gründungsplanum der Straße).

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Allgemeines zur Vermessung / personelle und technische Ausstattung

Die vom AN auszuführenden Vermessungsarbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter der Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs durchzuführen.

Aufwendungen für die Bauvermessung und folgend beschriebene Vermessungsleistungen des AN sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die auf den Zeichnungen angegebenen Maße sind vor Ausführung der Leistung zu überprüfen. Abweichungen sind unverzüglich dem AG mitzuteilen. Dies ist Bestandteil der Bauvermessung des AN.

Vermessungsleistungen

Die für Planung und Bauausführung vorgenommenen Vermessungen und Berechnungen wurden im Landesnetz des Landes Sachsen-Anhalt (Höhenbezug DHHN 2016, Lagestatus 489, Höhenstatus 170) durchgeführt. Dieses definierte Lage- bzw. Höhensystem ist Grundlage aller Vermessungsleistungen des AN.

Absteckunterlagen

Für die Absteckung erhält der AN die Unterlagen des Festpunktfeldes der Bestandsvermessung sowie die Absteckung und Absteckungsunterlagen der Kanal-Hauptachsen.

Die baubegleitende Absteckung nach Lage und Höhe (Kleinpunkte) ist Aufgabe des AN.

Bei der Feststellung eines offensichtlichen oder auch nur vermuteten Fehlers ist der AG vom AN sofort nach der Entdeckung oder dem Eintritt der Vermutung schriftlich zu informieren.

Aufmaßverfahren

Alle Aufmäße sind mit der örtlichen Bauüberwachung des AG durchzuführen und zu protokollieren.

Das Aufmaß und die Massenermittlung sind vom AN so übersichtlich aufzustellen, dass insbesondere die vom AG vorzunehmende Prüfung der Schlussrechnung ohne Schwierigkeiten erfolgen kann. Die Aufmaßblätter sind vom AN und dem AG zu unterschreiben.

Die Abrechnung aller Erdbaupositionen erfolgt nach den Mindestabmessungen gemäß DIN 4124.

Mischgut nach Einbaugewicht

Mischgutlieferungen, Schüttgüter und nach Gewicht ausgeschriebene Leistungen sind nach Lieferscheinen und Wiegekarten im Original abzurechnen.

Bestandsdokumentationen

Der AN hat dem AG spätestens bei Vorlage der Schlussrechnung die Bestandsdokumentation zu übergeben. Die Bestandspläne sind digital und in Papierform zu liefern.

Angetroffene Erdkabel- und -leitungen sind lage- und höhenmäßig aufzumessen und in den Bestandsunterlagen zu dokumentieren.

Wo nach erfolgter Rohrgrabenverfüllung bei den späteren Aufmaßen die Lage der Leitungen, Bögen, Formstücke, Rohrenden, Querungen usw. nicht mehr genau nachvollzogen werden kann, sind die erforderlichen Einmessungen (Lage, Höhe, Tiefe usw.) vom verantwortlichen Schachtmeister laufend vorzunehmen und mit den Tagesberichten wöchentlich der Bauleitung vorzulegen.

3.11 Prüfungen und Nachweise

3.11.1 Straßenbau und Nebenanlagen

Der AN hat dem AG sämtliche Eignungs- und Kontrollprüfungen vorzulegen. Dies gilt sowohl für die verwendeten Baustoffe als auch für die Verdichtungsnachweise und Kontrollen fachgerechter Ausführungen.

Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN ist zu Eigenüberwachungsprüfungen verpflichtet. Er hat den geforderten Verdichtungsgrad, den geforderten Verformungsmodul oder die durch Probeverdichtungen mit dem AG vereinbarten Werte nachzuweisen. Die in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien geforderten Nachweise und DIBT-Zulassungen sind dem AG mit dem dazugehörigen Protokoll zu übergeben. (Ausführung/Dokumentation nur von einer RAP-Stra zugelassenen Prüfstelle) Standorte der durchgeführten Versuche sind in einer Übersichtsskizze entsprechend den Vordrucken einzutragen und vor Ausführung mit dem AG abzustimmen.

Zur Ausführung der Versuche muss ein in den Untersuchungsmethoden der Bodenmechanik geschulter Techniker zur Verfügung stehen.

Kontrollprüfungen, Identitätsprüfungen

Nach Aufforderung des AG hat der AN Proben aller zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontroll- bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dies zu ermöglichen und dazu eventuell erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probeentnahme und Versand der Proben sowie der Stoffe ohne besondere Vergütung zu stellen.

3.11.2 Kanalbau / Leitungsbau (Anschlüsse Straßenabläufe)

Verlegung in offener Bauweise nach DIN EN 1610 und den geltenden DWGW-Vorschriften.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- 2-fach: Ausführungsunterlagen

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

- Bauablaufplan
- Beschaffung der Verkehrsbehördlichen Anordnung
- Beweissicherungspläne, soweit erforderlich
- erforderliche Genehmigungen zur Ablagerung von Stoffen
- sämtliche Eignungsprüfungen/Eigenüberwachungsprüfungen
- Schachtgenehmigungen
- Tagesberichte (Bautagebuch)
- Dokumentationsaufnahmen
- Bestandsunterlagen (Straßenbau)
- geordnete Lieferscheinliste, Aufmaßliste mit OZ-/Kurztextangabe sowie Ordnungszahlliste mit Aufstellung der zugehörigen Aufmaße
- Die Urkalkulation ist bei Auftragserteilung beim AG ab- und vorzulegen.
- Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche-Bürgschaften gem. VOB
- Bodenverwertungskonzept / Entsorgungsnachweise

Abschlagsrechnungen

Abrechnung erfolgt nach örtlichem Aufmaß.

Die Rechnungen sind prüfbar über die örtliche Bauüberwachung an den jeweiligen AG zu stellen. Die Anweisung der 1. Abschlagsrechnung erfolgt erst nach Vorlage der Bürgschaft für die Bauausführung sowie der Hinterlegung der Urkalkulation.

Schlussrechnung

Die Schlussrechnung ist gem. § 14 der VOB/B Abrechnung einzureichen. Die Schlusszahlung erfolgt erst nach Übergabe sämtlicher geforderter notwendiger Unterlagen einschließlich der Freistellungserklärungen von Straßenbaulastträgern, Privatpersonen o. ä., deren Grundstücke in Anspruch genommen wurden.

Bestandspläne

Sämtliche Bestandsunterlagen sind im Höhensystem DHHN 92 zu erstellen.

Die mittels CAD-System erstellten Bestandzeichnungen sind im Originalformat des verwendeten CAD-Programms und zusätzlich als DWG-/DXF-Datei zu liefern.

8. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

8.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“

mit ihrem Ausgabedatum - Allgemeines

Es gelten uneingeschränkt die „allg. anerkannten Regeln der Technik“ wie z.B. DIN- und EN-Normen, Richtlinien des DWA, DVGW, ATV, ZTV, Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und –einrichtungen (HAV) und sonstigen Vorschriften für den Anwendungsbereich.

Die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und sonstigen Vorschriften sind, sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist, in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend.

In Zweifelsfällen ist der AG zu befragen.

Die aufgeführten technischen Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. (2) Punkt 4 der VOB/B.

DIN-Normen sind gemäß § 4 (2) Punkt 1 und § 13 (1) VOB/B als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

8.2 Sonstige anzuwendende Vorschriften und technische Regelwerke

1. Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen (Baustellenverordnung-Baustell V) vom 10. Juni 1998 und RAB-Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen.
2. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
3. Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
4. Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
5. Gesetze, Vorschriften, Regelwerke für den Arbeitsschutz bei Abbrucharbeiten
6. Sämtliche zutreffende DIN und EN-Normen
7. FBS-Qualitätsrichtlinien
8. Unfallverhütungsvorschriften

9. Sonstiges

Sollten zu erbringende Leistungen nach Ansicht des Bieters nicht ausreichend beschrieben sein, ist der Bieter gehalten, die erforderlichen Auskünfte bei der ausschreibenden Stelle einzuholen.

Grundsätzliche und erkennbare Bedenken gegen Ausbauart und Bauweise sind mit dem Angebot einzureichen. Dieses führt zu keiner Benachteiligung des Bieters. Allerdings sollten diese Einwendungen gesondert dargelegt oder mit einem Alternativ- oder Nebenangebot untersetzt werden. Spätere Einwendungen und daraus resultierende Nachforderungen sind ausgeschlossen.

9.1 Vereinbarungen

Vertragsbestandteil ist die VOB 2019.

Bei Abweichungen zu den zeichnerischen Darstellungen der mitgelieferten Unterlagen und Pläne gilt der Ausschreibungstext.

Für die Ausarbeitung des Angebotes hat sich der AN in der Örtlichkeit von allen, die Baumaßnahme betreffenden Voraussetzungen, Einschränkungen und Widrigkeiten zu überzeugen und dieses bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Nachforderungen auf Grund von Unkenntnis der Örtlichkeit, des Zustandes der öffentlichen Straßen, Wege und dergleichen werden nicht anerkannt.

Hat der AN Bedenken gegen die Art der Ausführung und das zum Einbau bestimmte Material, so hat er diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftraggeber behält sich konstruktive Änderungen bei der Bauausführung vor. Das gilt insbesondere für die Wahl der Pflasterung und Einfassungen sowie nach Eingang von Nebenangeboten die gesamte Auswahl der einzubauenden Materialien.

Werden im Vertrag vorgesehene Leistungen geändert oder werden nicht im Vertrag vorgesehene Leistungen gefordert, so ist der AN verpflichtet, den Nachtragsangeboten eine prüffähige Kalkulation beizufügen.

Sollten sich während der Ausführung Planungsänderungen, Erweiterungen oder sonstige, vom AG zu bestätigende Sachverhalte ergeben, so sind diese der Bauleitung unverzüglich zur Entscheidung vorzutragen. Spätestens in der jeweils wöchentlichen Baubesprechung. Über den Sachverhalt und die Entscheidung des AG sowie über die Auswirkung hinsichtlich der Abrechnung ist eine Vereinbarung gem. Vorlage zu fertigen. Diese Vereinbarung ist die Grundlage eines Vergütungsanspruches des AN. Mit der Unterzeichnung des Protokolls erkennen AN und AG den Sachverhalt an. In den wöchentlichen Bauprotokollen sind die Vereinbarungen der Vorwoche zu vermerken. Nachträgliche Vereinbarungen dürfen nicht gefertigt werden. Die Vereinbarungen sind fortlaufend beginnend mit 1 zu nummerieren.

Wernigerode, den 25. August 2023